



Vorlage zu TOP 7

Nr.: 2008/0004
öffentlich

J.F. / 31.01.08

Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Beckum - Feuerwehrgebührensatzung -

Beratungsfolge

24.01.2008	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	Beratung
14.02.2008	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 41 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) sind die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

In Absatz 2 sind die Fälle bestimmt, in denen die Gemeinden Ersatz der ihnen durch die Einsätze entstandenen Kosten verlangen können. Dieser Kostenersatz ist gemäß § 41 Absatz 3 FSHG durch Satzung zu regeln. In der Stadt Beckum ist dieser Kostenersatz durch die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrgebührensatzung – vom 28. März 2003 geregelt.

Durch Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in § 41 Absatz 2 folgender Satz angefügt worden: „Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Die Änderung greift die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW auf, nach der die Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen eine originäre Aufgabe der Feuerwehr und diese bei Nichterreichbarkeit des Straßenbulasträgers zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Sofern in diesen Fällen ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1, beispielsweise vom Fahrzeughalter, nicht möglich ist, weil der Verursacher der Ölspur nicht bekannt ist, soll zumindest ein Kostenersatz des verkehrssicherungspflichtigen Straßenbulasträgers ermöglicht werden. Insofern ist es erforderlich, die Feuerwehrgebührensatzung der geänderten Rechtslage anzupassen.

Aus redaktionellen Gründen wird im Titel der Satzung das Wort „Freiwilligen“ gestrichen.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrgebührensatzung – vom 28. März 2003 wird beschlossen.

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr –
Feuerwehrgebührensatzung – vom 28. März 2003

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Beckum – Feuerwehrgebührensatzung – vom 28. März 2003

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Beckum – Feuerwehrgebührensatzung – vom 28. März 2003 wie folgt geändert:

§ 1

Im Titel der Satzung wird das Wort „Freiwilligen“ gestrichen.

§ 2

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.